

Haushaltssatzung der Gemeinde Hohen Sprenz für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.02.2022 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	876.800 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	930.000 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0 EUR

2. im Finanzhaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	803.200 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	805.000 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-1.800 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	112.400 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	96.400 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	16.000 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 80.000 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	248 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	354 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 339 v. H.

§ 6 Amtsumlage

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

1. Die Gemeinde Hohen Sprenz ist amtsangehörig.
2. Die Festsetzung der Amtsumlage erfolgt über den Haushalt des Amtes.

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,987 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Weitere Vorschriften

1. Personalausgaben sind nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über alle Teilhaushalte (TH) gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Aufwendungen für Abschreibungen sind nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über alle Teilhaushalte gegenseitig deckungsfähig. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten können nicht zur Deckung von Mehraufwendungen oder zur Kompensation von Mindererträgen eingesetzt werden. Mehrerträge aus der Auflösung von Sonderposten können für Mehraufwendungen aus Abschreibungen verwendet werden.
3. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserträgen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
4. Aufwendungen für Wertberichtigungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Soweit für gebildete Rückstellungen keine Auszahlungsansätze geplant sind oder vorhandene Auszahlungsansätze nicht ausreichen, gelten diese in Höhe der Inanspruchnahme der Rückstellungen als planmäßig bereitgestellt. Es handelt sich dabei nicht um über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen nach § 50 KV M-V.
6. Soweit für gebildete Rechnungsabgrenzungsposten keine Aufwandsansätze geplant sind oder vorhandene Aufwandsansätze nicht ausreichen, gelten diese in Höhe der Inanspruchnahme als planmäßig bereitgestellt. Gleiches gilt für die damit korrespondierenden Auszahlungen, soweit sie in dem betreffenden Teilhaushalt bzw. dem Gesamthaushalt gedeckt werden können. Es handelt sich dabei nicht um über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen nach § 50 KV M-V. Innerhalb der Teilhaushalte sind die Haushaltsansätze für Investitionsauszahlungen gegenseitig deckungsfähig.
7. Die Ansätze der internen Leistungsverrechnung werden über die Teilhaushalte hinaus für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen der einzelnen Teilhaushalte.
8. Werden bestehende unbewegliche Vermögensgegenstände grundhaft saniert oder ausgebaut bedarf es einer Korrektur der zu Beginn der Maßnahme noch vorhandenen Restbuchwerte. Diese sind als Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen in der Ergebnisrechnung als Aufwand zu verbuchen. Soweit diesbezügliche Aufwandsansätze nicht geplant oder vorhandene Aufwandsansätze nicht auskömmlich sein, gelten diese in Höhe der Inanspruchnahme als planmäßig bereitgestellt. Es handelt sich dabei nicht um über- oder außerplanmäßige Aufwendungen nach § 50 KV M-V.
9. Die Deckungsfähigkeit innerhalb der TH ist entsprechend Vermerk in dem Produktkonto und der in der Anlage beigefügten Deckungskreistabelle eingeschränkt.
10. Auszahlungsermächtigungen werden für übertragbar erklärt, soweit zum 31.12. des Haushaltsjahres noch Ausgabeermächtigungen vorliegen.
11. Zweckgebundene Mehrerträge berechtigen zu zweckgebundenen Mehraufwendungen. Zweckgebundene ordentliche Aufwendungen und Erträge werden für übertragbar erklärt (§ 13 GemHVO). Dies gilt für Ein- und Auszahlungen sowie Investitionszuwendungen entsprechend.
12. Im laufenden Haushaltsjahr ist die Eröffnung und Bebuchung neuer Produktsachkonten möglich. Das gilt für Produktsachkonten, die aufgrund unrichtiger Zuordnung korrigiert werden müssen. Die Deckung ist im Teilhaushalt durch Aufnahme in den Deckungskreis ohne Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel zu gewährleisten.
13. Nachträgliche Anschaffungs- und Herstellungskosten sind deckungsfähig aus der Ursprungsinvestition.

14. Bei geplanten Investitionen, die später keine Investitionen darstellen, gilt der Aufwand als genehmigt.
15. Ansätze für Aufwendungen und laufende Auszahlungen eines Teilhaushaltes können gemäß den Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik MV übertragen werden.

Nachrichtliche Angaben:

- | | |
|---|---------------|
| 1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 455.854 EUR |
| 2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 384.911 EUR |
| 3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 1.904.994 EUR |

Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Hohen Sprenz, den 23.02.2022

gez. Thomas Rosenstiel
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Hiermit ist die am 23.02.2022 beschlossene und am 23.02.2022 ausgefertigte Haushaltssatzung der Gemeinde Hohen Sprenz für das Haushaltsjahr 2022 bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung der Gemeinde Hohen Sprenz liegt ab dem 28.02.2022 für zwei Wochen im Dienstgebäude der Stadt Laage, Hauptstraße 20, 18299 Laage zu den Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Die Satzung wurde dem Landrat des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der KV M-V in der derzeit gültigen Fassung nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Hohen Sprenz, den 23.02.2022

gez. Thomas Rosenstiel
Bürgermeister

auf der Internetseite veröffentlicht am 25.02.2022



Herrmann